



ÖGSW CLUB NÖ

Termin: Dienstag, 4. Juni 2019,
von 18.00 – 20.00 Uhr

Ort: sparkasse.event.raum | Sparkassenplatz 1 |
3910 Zwettl

Thema: **Arbeitszeitgesetz**

Referent: StB Mag. Gerald Gröbl

Moderator: WP/StB Gerhard Lang

Unterlagen / Vorgehensweise

- Arbeitszeitgesetz (AZG) in Auszügen
- Arbeitsruhegesetz (ARG) in Auszügen
- Arbeitsblätter für den Überblick
- Zeitbegriffe des Arbeitszeitrechts + deren Beziehungen zueinander
 - Beispiele in der „Excel-Woche“
- Wie viele Stunden darf man maximal arbeiten?
 - Höchstarbeitszeit + Ruhezeiten
 - Die Bedeutung der Ausnahmen
- Zur Verteilung der Arbeitszeit – Arbeitszeitmodelle
- Vertragsrechtliche Bestimmungen
- Aufzeichnungspflichten
- Anwendungsbereich
- Strafbestimmungen (§28 AZG / §27 ARG)
- Karfreitagsregelung

Arbeit	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> • Begriff im Gesetz nicht definiert • vertraglich verpflichtende Arbeit (auf Basis Arbeitsvertrag) • Arbeit(vertrag) vs. Werk(vertrag) • Arbeit ⇔ Nichtarbeit (Ruhe, Pause) • Soll-Arbeit (Arbeitszeitmodell) <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbereitschaft (§5 AZG) • Rufbereitschaft (§20a AZG/§6a ARG) • Reise (§20b AZG / §10a ARG) • Urlaub, Feiertage • Abwesenheit wegen Krankheit • Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung <p>⇒ Begriffliche Abgrenzung von „Arbeit“ und „Zeit“ ist schwierig! Zeitkomponente überwiegt!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche (bürgerliche) Zeit auf Basis des gregorianischen Kalenders • 24 h (Tag / Beobachtungszeitraum / nicht 00:00 bis 24:00 Uhr!!!) <ul style="list-style-type: none"> • Tag lt. §2(1)Z2 AZG • 7 Tage (Woche / Mo bis So) <ul style="list-style-type: none"> • Woche lt. §2(1)Z3 AZG • 52 Wochen (Jahr) • Monat? <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><u>Grundsatz</u> Arbeit = Entgelt / Nichtarbeit = Nicht-Entgelt</p> <p><u>Ausnahme</u> Nichtarbeit = Entgelt → Entgeltfortzahlung (Urlaub-Feiertage-Ersatzruhe-Krankheit)</p> </div>

Arbeitszeitgesetz (AZG)	Arbeitsruhegesetz (ARG)
<ul style="list-style-type: none"> • §2 Arbeitszeit – AZ • §12a Nachtarbeit - AZ_N • §3 Normalarbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> • AZ-N_t täglich • AZ-N_w wöchentlich • §§4-5a Arbeitszeitmodelle <ul style="list-style-type: none"> • als Abweichung von AZ-N • §6 Überstundenarbeit – AZ-Ü • §9 Höchstarbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> • AZ-H_t täglich • AZ-H_w wöchentlich • §11 Ruhepausen <ul style="list-style-type: none"> • RZ_{Pause} • § 12 Ruhezeit (täglich) <ul style="list-style-type: none"> • RZ_t 	<ul style="list-style-type: none"> • §2 Ruhezeit <ul style="list-style-type: none"> • §3 Wochenendruhe – RZ_{WE} • §4 Wochenruhe – RZ_{wo} • Wöchentliche Ruhezeit - RZ_w • §5 Ruhezeitmodelle (abweichende Regelung) • §6 Ersatzruhe <ul style="list-style-type: none"> • RZ_{Ersatz} • §7 Feiertagsruhe <ul style="list-style-type: none"> • RZ_{FE} • §9 Entgelt (!!!!) für Feiertag + Ersatzruhe • §2 Abs. 2 ARG: Beschäftigungsverbot während RZ_{WE} + RZ_{FE} • mit Ausnahmen (vielfältig) – §§10 - 15 ARG

Arbeitszeitgesetz (AZG)	(ARG)
<p>§9 Höchstarbeitszeit (AZ-H) → <u>Ø AZ-H_w !!!!</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) AZ-H_t 12 h / AZ-H_w 60 h (2) Ausnahmen I (3) Ausnahmen II (4) Ø AZ-H_w → 48 h im Ø in 17 Wo Zeitraum Zeitraum verlängerbar auf 26 Wo / 52 Wo (KV) (5) Ausnahmen zu Abs. 4 	<p>§5 RZ_w (36h) → Ø RZ_w</p> <ol style="list-style-type: none"> (1)-(4) Schichtarbeit (5) Großbaustellen im öffentlichen Interesse, Wildbach und Lawinenverbauung (6) Tageszeitungen + Montagfrühblättern <p>→ Verkürzung auf 24h / 36 h im Ø in einem Zeitraum von 4 Wo!</p>

Arbeitszeitgesetz (AZG)	(ARG)
<p>§4b Gleitzeit → AN bestimmt Lage der AZ-N_t selbst! → innerhalb eines festgelegten Rahmens.</p> <ul style="list-style-type: none"> • AZ-N_t: 10 Stunden ODER bis 12 Stunden, wenn ganztägiger Verbrauch von Zeitguthaben + in Zsh mit RZW möglich! • AZ-N_w: ∅ 40 h innerhalb Gleitzeitperiode ± Zeitguthaben übertragbar • Gleitzeitvereinbarung schriftlich: <ul style="list-style-type: none"> • Gleitzeitperiode (Dauer): z.B. 52 Wo • Gleitzeitrahmen (Lage): z.B. 06 Uhr bis 22 Uhr • übertragbare Zeitguthaben /-schulden in die nächste Gleitzeitperiode! • Dauer und Lage der fiktiven AZ-N [Soll-Arbeitszeit] • Kernarbeitszeit vs. Selbstgestaltungsmöglichkeit. • Grundsatz: h die in der vorgesehenen Periode nicht 1:1 ausgeglichen werden können, werden zu Überstunden. • <u>angeordnete Arbeitsstunden</u> außerhalb AZ-N (§3 AZG) sind immer Überstunden, weil gegen Selbstbestimmung des AN! 	

Arbeitszeitgesetz (AZG)	(ARG)
<p>§6 Überstundenarbeit</p> <p>(1) Überschreiten der AZ-N_w (Z1) oder AZ-N_t (Z2)</p> <p>(1a) Überstunden sind nicht!:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleitzeit: übertragbare Zeitguthaben (in die nächste Gleitzeitperiode) - Durchrechnungszeitraum: übertragbare Zeitguthaben gem. §4/7 <p>(2) Einseitige Anordnung? → berücksichtigungswürdige Interessen des AN dürfen nicht entgegen stehen!</p> <p>§10 Überstundenvergütung</p> <p>(1) Zuschlag von 50 % auf die Überstunde (Z1) oder Zeitausgleich 1:1,5 oder Zeitausgleich 1:1 + Auszahlung Zuschlag</p> <p>(2) KV-Ermächtigung</p> <p>(3) Berechnung Zuschlag: Definition der Basis + KV-Ermächtigung</p> <p>(4) Wahlrecht des AN, wenn AZ-N_w > 50 h oder AZ-N_t > 10 h</p>	

vertragsrechtliche Bestimmungen (§19bff AZG)	ARG
(1) gilt für Arbeitsverhältnisse aller Art (2) Ausnahmen I (öffentliche Hand) (3) Ausnahmen II (leitende Angestellte / nahe Angehörige) (4) Ausnahmen III §19c (1) Lage der Normalarbeitszeit ist zu vereinbaren! (2) Voraussetzungen für eine Änderung der Vereinbarung: - sachlich gerechtfertigt + - mindestens 2 Wo im Vorhinein mitgeteilt – Ausnahmen! + - berücksichtigungswürdige Interessen AN beachtet + - keine andere Vereinbarung steht dem entgegen. §19e/f Zeitguthaben 19e: Abgeltung von Zeitguthaben bei Beendigung des DV 19f: Abbau von Zeitguthaben bei Durchrechnungsmodellen	

vertragsrechtliche Bestimmungen (§19bff AZG)	ARG
§19d Teilzeitarbeit (1) Definition: unterschreiten der gesetzlichen AZ-N _w (2) Ausmaß und Lage der AZ ist zu vereinbaren! → §19c (2a) Informationsrecht über frei werdende Stellen mit mehr AZ (3) Mehrarbeit nur unter bestimmten Umständen verpflichtend! (3a) Mehrarbeitszuschlag von 25% (3b) Ausnahmen vom Zuschlag (Zeitausgleich innerhalb 3 Mo) (3c) Differenz gesetzliche / kv-vertragl. AZ-N (40h / 38h) (3d) nur der höchste Zuschlag, wenn es mehrere gibt (3e) Abgeltung durch Zeitausgleich möglich 1:1,25 (3f) KV kann abweichendes regeln!!!!!!! (4) Ansprüche, die im Ausmaß der Arbeitszeit bemessen sind = Sonderzahlungen → regelmäßig geleistete Mehrarbeit <u>erhöhen</u> Sonderzahlungen! (6) keine Benachteiligung von Teilzeitarbeitskräften – AG Beweislast (7) KV kann Zeitraum festlegen für die Berechnung der regelmäßig geleisteten Mehrarbeit (8) Teilzeitbeschäftigte nach MutterschutzG + Väter-KarenzG → Abs. 2 + 3 gelten nicht!	

Aufzeichnung-/Auskunftspflicht (§26 AZG)	Aufzeichnung-/Auskunftspflicht (§25 ARG)
<ul style="list-style-type: none"> (1) Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden / Beginn und Dauer eines Durchrechnungszeitraumes / der Arbeitgeber (2) der Arbeitnehmer / insbesondere bei Gleitzeit → Kontrolle am Ende der Gleitzeitperiode (3) (weitgehend) freie Zeiteinteilung / Home Office: Dauer der Tagesarbeitszeit (AZ_1) / der Arbeitnehmer (4) BV: Arbeitnehmer mit Kontrolle Arbeitgeber (5) RZ_{Pause} → Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> (1) Beginn/Ende RZ_{Pause} festlegen ODER (2) Zeitraum RZ_{Pause} festlegen UND (3) Keine Abweichungen passieren (4) Einzelvereinbarung oder BV (5a) Fixzeitmodell → Aufzeichnungspflicht fällt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> (1) Schriftlich festgehaltene Arbeitszeiteinteilung (2) Monatliche Dokumentation der Einhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> (1) während der RZ_{WE} – RZ_{Wo} – RZ_{Ersatz} – RZ_{FE} beschäftigten Arbeitnehmer / Ort – Dauer – Art der Beschäftigung / gewährte RZErsatz / der Arbeitgeber (2) Auskunftspflicht gegenüber AI

WER führt Aufzeichnungen? AG oder AN ?

Aufzeichnung-/Auskunftspflicht (§26 AZG)	Aufzeichnung-/Auskunftspflicht (§25 ARG)
<ul style="list-style-type: none"> (6) Auskunftspflicht gegenüber AI (7) In der Abrechnung <u>gemäß §78(5) EStG</u> [mtl. Lohn-/Gehaltszettel] sind die <u>geleisteten</u> Überstunden auszuweisen! (8) Informationsrecht der Arbeitnehmer + Hemmung der Verfallfristen bei fehlenden Aufzeichnungen! 	

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

grübl steuerberater gmbh

STB Gerald Grübl

3910 Zwettl, Neuer Markt 6/3
gerald.grubl@kanzlei-gruebl.at
www.kanzlei-gruebl.at